

Entsch.-Sammlung d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 375/69B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ard-Simon F [REDACTED],

H. S. [REDACTED] H. [REDACTED] H. [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

[REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in H. [REDACTED],

Am [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Müstenberg, von der Mühlen, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 12. April 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 6. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Oelle vom
16. April 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Ko-
sten trägt der Kläger.

G R U N D S

In dem Berufungsurteil wird ausgeführt, ein Zusammen-
hang des bei dem Kläger bestehenden chronischen Nasenkatarrhs
und seiner Neigung zu rezidivierenden Bronchitiden mit der
Verfolgung könne nicht als wahrscheinlich angesehen werden.
Auch ein Zusammenhang seiner Hautleiden mit der Verfolgung
sei nicht wahrscheinlich.

Die Beschwerde sucht die Zulassung der Revision mit
zahlreichen verfahrensrechtlichen Angriffen gegen diese Fest-
stellungen zu erreichen. Sie weist in diesem Zusammenhang
auf Entscheidungen des Bundesgerichtshofs über verfahrens-
rechtliche Fragen hin, von denen das Berufungsgericht nach
ihrer Auffassung abgewichen sein soll.

L

- 3 -

Domit verkennt die Beschwerde die Voraussetzungen, von denen nach § 219 Abs. 2 BFG die Zulassung der Revision abhängig ist. Verfahrensrechtliche Einwendungen, die gegen die Ermittlung und Feststellung des Sachverhalts durch das Oberlandesgericht erhoben werden, insbesondere dagegen, in welchem Umfang und in welcher Weise die Amtsermittlungspflicht hätte ausgeübt und Sachverständige hätten zugezogen werden müssen, betreffen regelmäßig keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, da die Entscheidung darüber sich jeweils nach den besonderen Umständen des Falles richtet (BGH Rzw 1967, 378 Nr. 27). Auch weicht ein Urteil des Oberlandesgericht nicht schon dann im Sinne des § 219 Abs. 2 Nr. 2 BFG von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab, wenn in dem dem Urteil zugrundeliegenden Verfahren eine prozessuale Vorschrift nicht oder unrichtig angewendet und ein derartiger Verstoß bereits früher einmal vom Bundesgerichtshof beanstandet worden ist. Bei der Anwendung verfahrensrechtlicher Vorschriften kommt eine Zulassung der Revision wegen Abweichung von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs vielmehr nur in Betracht, wenn das Berufungsgericht eine Vorschrift, deren Bedeutung zweifelhaft sein kann, anders ausgelegt hat, als sie in einer früheren Entscheidung des Bundesgerichtshofs ausgelegt worden ist (BGH Rzw 1967, 281 Nr. 33, 451 Nr. 42).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

2

- 4 -

Die Beschwerde hat nicht dargetan, daß die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gegeben seien. Auch sonst ergibt sich aus dem Berufungsurteil kein Grund, die Revision zuzulassen.

Hai

Hüstenberg